

Steuerliche Hilfsmaßnahmen

EIN MASSNAHMENPLAN DER PKF WULF GRUPPE

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise

1. Überblick

Nach den Beschlüssen des Koalitionsausschusses vom 3.2.2021 sind weitere Corona-Hilfen insbesondere für Familien, einkommensschwache Haushalte, die Gastronomie, den Kulturbereich und für Unternehmen vorgesehen. Die Maßnahmen beziehen sich teils auf die Erweiterung bereits bestehender Hilfen und teils auf neu eingeführte Hilfen. Diese im Koalitionsausschuss vereinbarten Steuerentlastungen zur Bewältigung der Corona-Krise wurden am 9.2.2021 als Entwurf für ein drittes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (drittes Corona-Steuerhilfegesetz) in den Bundestag eingebracht. Der Bundestag berät am 12.2.2021 in erster Lesung über den Entwurf.

2. Steuerlicher Verlustrücktrag

Der steuerliche Verlustrücktrag in den Veranlagungszeitraum 2019 soll auf maximal € 10 Mio. (bzw. € 20 Mio. bei Zusammenveranlagung natürlicher Personen) ausgedehnt werden.

Bei negativen Einkünften sieht der Gesetzgeber nach § 10d Abs. 1 Satz 1 EStG grundsätzlich vor, dass bis zu einem Betrag von € 1 Mio. (bzw. € 2 Mio. bei Zusammenveranlagung) diese negativen Einkünfte vom Gesamtbetrag der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraums abgezogen werden. Bereits im Zuge des zweiten Corona-Steuerhilfegesetz wurden die Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag für Verluste des VZ 2020 und 2021 von € 1 Mio. auf € 5 Mio. bei Einzelveranlagung (und von € 2 Mio. auf € 10 Mio. bei Zusammenveranlagung) angehoben. Nunmehr soll der steuerliche Verlustrücktrag für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal € 10 Mio. (bzw. € 20 Mio. bei Zusammenveranlagung) angehoben werden. Dies soll auch für die Betragsgrenzen beim vorläufigen Verlustrücktrag für 2020, §§ 10d, 110 und 111 EStG gelten.

Für den Einkommensteuerbescheid des Jahres 2019 ist eine Anpassung des § 111 Abs. 8 EStG vorgesehen. Sofern die Erklärung für 2019 noch nicht abgegeben wurde oder der Steuerbescheid 2019 noch nicht bestandskräftig ist, kann ohne Weiteres nachträglich ein erstmaliger oder geänderter Antrag auf Berücksichtigung des Verlustrücktrags gestellt werden. Aber auch wenn der Steuerbescheid 2019 bereits bestandskräftig ist, kann der Antrag dann bis (voraussichtlich) einen Monat nach Verkündung der Gesetzesänderung noch gestellt werden. Der Steuerbescheid für 2019 ist insoweit zu ändern.

Hinweis: Diese Regelungen gelten analog für Unternehmen bzw. Körperschaftsteuerbescheide. Zu beachten ist, dass nach Durchführung der Veranlagung für 2020 und der damit verbundenen regulären Anwendung des § 10d EStG der Antrag auf Berücksichtigung eines vorläufigen Verlustrücktrags für 2020 allerdings nicht mehr gestellt werden kann.

3. Umsatzsteuer Gastronomie

Die Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie bleibt über den 30.6.2021 hinaus befristet bis zum 31.12.2022 auf den ermäßigten Steuersatz von 7 % gesenkt.

4. Corona-Zuschüsse

Bereits für das vergangene Jahr wurden in Summe 300 € Kindergeld pro kindergeldberechtigtes Kind gewährt. Familien sollen nun nochmal unterstützt werden und für jedes im Mai 2021 kindergeldberechtigte Kind zusätzlich einen Einmalbetrag in Höhe von € 150 für den Monat Mai 2021 erhalten. Dieser Einmalbetrag wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag verrechnet, aber nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

Auch erwachsene Grundsicherungsempfänger erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von € 150.

5. Überbrückungshilfe III

Die Überbrückungshilfe III wird vereinfacht und erweitert und dabei auch das Fördervolumen und die Abschlagshöhe erhöht. Die Antragstellung erfolgt nach wie vor über die bundesweit einheitliche Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de. Erste Abschlagszahlungen mit Höchstbeträgen von bis zu € 100.000 pro Fördermonat sind bereits im Februar geflossen, ab März erfolgt die reguläre Auszahlung und Prüfung durch die Bundesländer.

Grundlage für die Berechnung der Zahlungen sind die sog. förderfähigen Fixkosten. Zu diesen zählen:

- Mieten und Pachten für Gebäude, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen,
- Mietkosten für betrieblich genutzte Fahrzeuge und Maschinen,
- Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite und Darlehen und der Finanzierungskostenanteil von Leasingraten,
- Handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 % des Abschreibungsbetrages,
- Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung etc. und die notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen,
- Grundsteuern, betriebliche Lizenzgebühren (z.B. IT-Programme oder Patente), Versicherungen und Ausgaben für Abonnements,
- Kosten für die Antragsstellung der Überbrückungshilfe durch prüfende Dritte,
- Personalaufwendungen, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind (sie werden pauschal mit 20% der Fixkosten gefördert) und Kosten für Auszubildende,
- bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten und Investitionen in Digitalisierung sowie
- Marketing- und Werbekosten.

Die baulichen Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten und Investitionen in Digitalisierung werden nicht nur im Rahmen der Fixkosten berücksichtigt, sondern nunmehr auch direkt gefördert. Für bauliche Maßnahmen, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind, werden bis zu € 20.000 pro Monat erstattet. Bei den Aufwendungen für Digitalinvestitionen (z.B. Aufbau eines Online-Shops) werden einmalig bis zu € 20.000 gefördert.

Bei einem Corona-bedingten Umsatzeinbruch in einem Monat von mindestens 30% im Vergleich zum Referenzmonat 2019 sind Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu € 750 Mio. in Deutschland antragsberechtigt. Der Förderzeitraum erstreckt sich von November 2020 bis Juni 2021, eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Somit sind Unternehmen, die November- bzw. Dezemberhilfe erhalten haben, für diese beiden Monate nicht antragsberechtigt, Leistungen nach der Überbrückungshilfe II für diese Monate werden angerechnet.

Die monatlichen Höchstbeträge für die Überbrückungshilfen werden auf bis zu € 1,5 Mio. pro Monat erhöht. Die Überbrückungshilfe III erstattet einen Anteil in Höhe von

- bis zu 90 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 %
- bis zu 60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 50 % und \leq 70 %
- bis zu 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 30 % und < 50 %

im Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019. Die Fixkostenerstattung bleibt somit abhängig vom prozentualen Umsatzrückgang.

Einzelhändler können als **Fixkosten zusätzlich Abschreibungen auf das Umlaufvermögen** ansetzen, sofern es sich um Wertverluste aus verderblicher Ware oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegenden Ware. Danach können die saisonale Ware der Wintersaison 2020/2021 und verderblich Ware zum Ansatz gebracht werden, die vor dem 1.1.2021 eingekauft wurden und bis 28.2.2021 ausgeliefert wurden. Die Warenwertabschreibung berechnet sich aus der Differenz der kumulierten Einkaufspreise und der kumulierten Abgabepreise für die gesamte betrachtete Ware. Für die Ermittlung der kumulierten Einkaufspreise können auch Anschaffungsnebenkosten berücksichtigt werden. Die Warenwertabschreibungen können dann zu 100% als Fixkosten geltend gemacht werden, unter der Voraussetzung, dass die Unternehmen im Jahr 2019 aus ihrer regulären Geschäftstätigkeit einen Gewinn und im Jahr 2020 einen Verlust erwirtschaftet haben und direkt von Schließungsanordnungen betroffen sind. Hierfür müssen die Unternehmen Dokumentations- und Nachweispflichten für den jeweiligen Verbleib bzw. die Wertentwicklung der Waren vorlegen.

Für **Soloselbständige** wird die sog. **Neustarthilfe** verbessert, indem diese statt der oben genannten Einzelerstattung von Fixkosten eine einmalige Betriebskostenpauschale ansetzen können. Auf diese Neustarthilfe können sich Soloselbständige beziehen, die ihr Einkommen im Jahr 2019 zu mindestens 51% aus ihrer selbständigen oder gleichgesetzten Tätigkeit erzielt haben. Weiterhin können befristet Beschäftigte, sofern sie kein Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld beziehen, die Neustarthilfe beantragen. Die Betriebskostenpauschale wurde nochmals verbessert und beläuft sich nunmehr auf maximal 7.500 €. Sofern der Umsatz im Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem sechsmonatigen Referenzumsatz 2019 um 60% oder mehr zurückgeht, wird die volle Betriebskostenpauschale gewährt. Die Betriebskostenpauschale erhöht sich zudem auf 50% des Referenzumsatzes, i.d.R. der Gesamtumsatz von 2019. Somit ergibt sich für den Zeitraum von Januar bis Juni normalerweise eine Betriebskostenpauschale i.H.v. 25% des Jahresumsatzes aus 2019. Die Zuwendungen werden als steuerbarer Zuschuss behandelt.



PKF WULF GRUPPE
Wirtschaftsprüfer. Steuerberater. Rechtsanwälte.

www.pkf-wulf-gruppe.de